



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Umsetzung eines Sozialen Arbeitsmarktes

auf Grundlage des Koalitionsvertrages vom 7. Februar 2018



Unser Ziel ist **Vollbeschäftigung**. Dazu gehört auch, dass denjenigen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt eröffnet wird.

Mit einem **ganzheitlichen Ansatz** wollen wir die Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt vorantreiben.

Die Teilhabe am Arbeitsmarkt erfolgt dabei sowohl auf dem ersten Arbeitsmarkt als auch auf dem sozialen Arbeitsmarkt z. B. durch **Lohnkostenzuschüsse**. Dazu schaffen wir u. a. ein **neues unbürokratisches Regelinstrument** im Sozialgesetzbuch II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“.



Ganzheitlicher Betreuungsansatz

Eine gute Betreuung in den Jobcentern durch

- eine bedarfsgerechte und stärkenorientierte Beratung (Jeder hat Potenziale.)
- die Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaft
- eine bewerberorientierte Arbeitgeberansprache durch das Jobcenter
- die Nutzung von beschäftigungsbegleitender Betreuung (Stabilisierung on-the-job)
- die Etablierung einer guten Netzwerkarbeit mit den lokalen Partnern (komplexe Lebenslagen erfordern vielfältige Unterstützungsleistungen)

Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II

- Schaffung eines neuen Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“
- Schaffung eines neuen Lohnkostenzuschusses mit integriertem Coaching



neues Regelinstrument § 16i SGB II „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

- **Arbeitsmarktferne Zielgruppe:** Personen, die seit mindestens sechs Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurz erwerbstätig waren.
- **Gefördert werden** sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern. Die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität gelten nicht.
- **Zuschuss zum Arbeitsentgelt** von 100 Prozent des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz, der nach jeweils zwölf Monaten um zehn Prozentpunkte gekürzt wird.
- **Förderdauer** von fünf Jahren.
- **Eine beschäftigungsbegleitende Betreuung** („Coaching“) flankiert die Förderung. In den ersten zwölf Monaten muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für notwendiges Coaching in einem angemessenen Umfang freistellen; Coaching-Kosten werden während der gesamten Förderung übernommen.
- **Qualifizierung:** Angemessene Zeiten einer erforderlichen Weiterbildung oder eines betrieblichen Praktikums während der Beschäftigung sind förderfähig. Bis zu 50 % der Weiterbildungskosten, max. 1.000 Euro je Weiterbildung, werden erstattet.



Neufassung § 16e SGB II

„Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

- **Zielgruppe** sind Leistungsberechtigte, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.
- **Gefördert werden** sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (einschließlich des Beitrags zur Arbeitsförderung) bei allen Arten von Arbeitgebern.
- **Lohnkostenzuschuss** für 24 Monate: Im ersten Jahr wird ein Zuschuss in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr in Höhe von 50 Prozent des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts gezahlt.
- **Nachbeschäftigungspflicht** von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung
- **Eine beschäftigungsbegleitende Betreuung** („Coaching“) flankiert die Förderung. In den ersten sechs Monaten muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer für notwendiges Coaching in einem angemessenen Umfang freistellen.
- **Qualifizierungsmaßnahmen** können nach den allgemeinen Vorschriften (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB II i. V. m. §§ 81 ff. SGB III) in Anspruch genommen werden.



Gesamtbudget SGB II

Stand: Kabinettsbeschluss vom 2. Mai 2018

